



Landgericht Hamburg

U R T E I L

im schriftlichen Verfahren

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
324 O 173/06

Verkündet am:
21.9.2007

In der Sache

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

T S:

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte

gegen

T V, - u V GmbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24 ,
auf die bis zum 31. August 2007 eingereichten Schriftsätze durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske

die Richterin am Landgericht Käfer
den Richter am Landgericht Dr. Korte

für Recht:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar;

und beschließt: Der Wert des Rechtsstreites wird auf € 30.000,-- festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist Leichtathletik-Trainer. Die Beklagte verlegt die Zeitung „D T“. In der Ausgabe vom 09.01.2006 befasst sie sich unter der Überschrift „S Pillen“ mit einem gegen den Kläger vor dem AG M. geführten Strafverfahren. In dem Beitrag heißt es u.a.: „Die ehemalige Leichtathletin und heutige Rechtspflegerin F T sagte aus, sie habe zwischen 1985 und 1988 das DDR-Allzweckdopingmittel Oral-Turinabol von S erhalten. T war damals 16!“. Wegen der weiteren Einzelheiten der Berichterstattung wird auf die Anlage K1 verwiesen.

Der Kläger macht geltend, dass die Aussage von F T unwahr sei. Er habe F T nicht das Dopingmittel Oral-Turinabol verabreicht. Ausweislich der von der Beklagten vorgelegten polizeilichen Vernehmung der F T habe diese zudem angegeben, dass sie die Tabletten bis zum Frühjahr 1987 bis zu ihrem Sportunfall eingenommen habe (vgl. Anlage KE 3). Soweit die Beklagte verbreite, dass dies zwischen 1985 und 1988 gewesen sei, sei die Berichterstattung danach auch nach den eigenen Angaben der Beklagten unwahr.

Er bestreite auch, dass F T sich wie in der Anlage KE 3 wieder gegeben geäußert habe. Die in Rede stehende Berichterstattung erwecke außerdem den unwahren Eindruck, dass er F T durchgehend Oral-Turinabol gegeben habe. Selbst nach der bestrittenen Aussage von F T wären es jedoch nur maximal sechs bis acht Monate gewesen, da diese nach der Anlage KE 3 vor der

Polizei bekundet habe, es habe im Jahr zwei sportliche Höhepunkte gegeben, und zwar die Hallen- und Freiluftsaison, zu diesen Höhepunkten habe es jeweils einen Einnahmezyklus von mindestens zwei Monaten gegeben.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

zu verbieten,

zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

„Die ehemalige Leichtathletin und heutige Rechtspflegerin F T sagte aus, sie habe zwischen 1985 und 1988 das DDR-Allzweckdopingmittel Oral-Turinabol von S erhalten. T war damals 16.“

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie führt aus, dass die umstrittene Berichterstattung wahr sei. F T habe nämlich in ihrer Vernehmung vor der Polizei ausgesagt, vom Kläger das Anabolika Oral-Turinabol erhalten zu haben, sie habe das Mittel erstmals im Jahr 1985 mit 16 Jahren eingenommen und dann bis zum Frühjahr 1987 (vgl. Anlage KE 3). Die Behauptung von F T sei wahr, und sie, die Beklagte, habe zutreffend – mit Ausnahme des Jahres 1988 - deren Äußerung wieder gegeben. Sie, die Beklagte, habe ohnehin nie behauptet, dass die Aussage von F T wahr sei, sondern lediglich mitgeteilt, was diese gesagt habe.

Der Kläger könne sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass auch nach ihrem, der Beklagten, Vorbringen F T der Polizei mitgeteilt habe, nur bis zum Jahr 1987 das Dopingmittel eingenommen zu haben, in der Erstmitteilung hingegen

das Jahr 1988 genannt werde. Denn der Irrtum von wenigen Monaten Verabreichungszeit sei für das Ansehen und den sozialen Achtungsanspruch des Klägers unbeachtlich. Dies gelte insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass dieser wegen eines vergleichbaren Delikts unstreitig zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt worden sei (vgl. Anlagen KE 4 bis KE 6). Sie habe im Übrigen selbsttätig ohne Aufforderung seitens des Klägers in der Ausgabe vom 13.01.2006 insoweit die umstrittene Äußerung widerrufen (vgl. Anlage KE 8) sowie die beanstandete Veröffentlichung gesperrt und auch im online-Archiv nicht mehr abrufbar vorgehalten. Die Wiederholungsgefahr hinsichtlich des falsch genannten Endzeitpunktes der Einnahme sei damit entfallen.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch schriftliche Vernehmung der Zeuginnen F T , G B und K Z , ehemals K , gemäß Beweisbeschlüssen vom 28.07.2006 und 30.04.2007, auf die verwiesen wird. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die schriftliche Aussage der Zeugin T vom 14.08.2006, der Zeugin B vom 22.06.2007 und der Zeugin Z vom 10. und 14.05.2007 Bezug genommen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf deren eingereichte Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB, 186 StGB nicht zu. Eine andere Anspruchsgrundlage kommt ebenfalls nicht in Betracht.

Zwar ist der Unterlassungsanspruch entgegen der Ansicht der Beklagten nicht bereits deswegen abzuweisen, weil die Beklagte lediglich die Äußerung von F T wiedergibt. Denn deren Behauptung dürfte sie nicht weiter verbreiten, wenn diese unwahr wäre. Dies wäre ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn der Umstand selbst, dass gerade F T sich im behaupteten Sinne geäußert hat, ein Berichterstattungsinteresse rechtfertigen würde. Ein solcher Ausnahmetatbestand ist hier offensichtlich nicht gegeben.

Aber nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist davon auszugehen, dass der Kläger F T zwischen den Jahren 1995 und 1987 das Dopingmittel Oral-Turinabol gegeben hat. Die Beklagte hat die ihr gemäß § 186 StGB obliegende Beweislast erfüllt.

F T hat in ihrer schriftlichen Vernehmung vom 14.08.2007 ausgeführt, dass ihre Aussage aus dem Jahr 1997 im Zusammenhang mit den polizeilichen Ermittlungen gegen Verantwortliche des DDR-Leistungssportes der Wahrheit entspreche, sie habe weder etwas hinzuzufügen noch etwas zurückzunehmen. Im dieser Vernehmung hat die Zeugin angegeben, dass der Kläger ihr das Anabolikum Oral-Turinabol verabreicht habe. Sie habe von ihm überwiegend die blauen „OT's“ erhalten, aber auch weiße Tabletten. Sie hat weiterhin bekundet, dass in Zusammenhang mit einer Muskelverspannung während eines Einnahmezyklus der Kläger ihr gesagt habe, sie solle deswegen die blauen „OT's“ absetzen und dafür die weißen Tabletten nehmen; sie habe von dem Zeitpunkt an, dies sei in der Hallensaison 1986/87 und zwar im Frühjahr 1987 gewesen, nur noch die weißen Tabletten genommen bis zu ihrem Sportunfall im April 1987. Auf die Frage, wie alt sie bei der Ersteinnahme von „OT“ gewesen sei und wie lange sie die Tabletten genommen habe, antwortete die Zeugin, dass sie 16 Jahre alt gewesen sei (sc. 1985) und die Tabletten bis zum Frühjahr 1987 bis zu ihrem Sportunfall genommen habe (vgl. Anlage KE 3).

Nach der Aussage der Zeugin hat der Kläger ihr danach Oral-Turinabol zwischen den Jahren 1985 und 1987 gegeben.

Auch wenn die Kammer sich kein persönliches Bild von der Zeugin verschafft hat, ist sie davon überzeugt, dass diese glaubwürdig ist. Denn die Zeugin hat gegenüber dem Kläger nicht nur keine Belastungstendenzen gezeigt, so hat sie in ihrer polizeilichen Vernehmung angegeben, ihn nicht wegen Körperverletzung anzeigen zu wollen, sondern sie hat darüber hinaus sein Verhalten in einem positiveren Licht dargestellt, indem sie erklärte, es sei ihr bewusst gewesen, dass es sich um ein Dopingmittel handele, sie sei zu dessen Einnahme nicht gezwungen worden. Sie hat ferner angegeben, dass sie sich durch die Einnahme von Oral-Turinabol nicht

geschädigt fühle. Auch ihrer Aussage, dass sie über die Nebenwirkungen des Dopingmittels nicht aufgeklärt worden sei, relativierte sie durch den Hinweis, sie glaube, dass sie die Tabletten auch dann genommen hätte, wenn sie über deren Nebenwirkungen aufgeklärt worden wäre (vgl. Anlage KE3).

Die Aussage der Zeugin ist auch glaubhaft. Sie hat eine Vielzahl verschiedener Details geschildert. So unterschied sie zwischen Oral-Turinabol und weißen Tabletten. Auch den Zeitraum der Einnahme erinnerte sie aufgrund konkreter Begebenheiten. Diese ist nach ihrer Aussage nämlich von den beiden sportlichen Höhepunkten Hallen- und Freiluftsaison abhängig gewesen.

Die Kammer verkennt hierbei nicht, dass sich aus der Aussage der Zeugin nicht der exakte Zeitpunkt ergibt, wie lange sie Oral-Turinabol und die weißen Tabletten genommen hat. Die Zeugin unterscheidet nach ihrer Aussage zwischen Oral-Turinabol und den weißen Tabletten. Ihre Antwort auf S. 5 des Vernehmungsprotokolls, sie habe von dem Zeitpunkt an, als der Kläger ihr sagte, sie solle wegen ihrer Muskelverspannungen die blauen „OT's“ absetzen und die weißen Tabletten einnehmen, das sei in der Hallensaison 1986/87 und zwar im Frühjahr 1987 gewesen, nur noch die weißen Tabletten genommen bis zu ihrem Sportunfall im April 1987, enthält die Aussage, dass sie bis Frühjahr 1987 Oral-Turinabol und dann bis zum Sportunfall im April 1987 die weißen Tabletten eingenommen hat. Offen ist hier bereits, wie weit der Zeitraum Frühjahr 1987 reicht. Es kommt hinzu, dass die Zeugin nachfolgend auf die Frage, wie alt sie bei der Ersteinnahme von „OT“ gewesen sei und wie lange sie die Tabletten genommen habe, geantwortet hat, dass sie die Tabletten bis zum Frühjahr 1987 bis zum Sportunfall 1987 eingenommen habe. Eine klare Differenzierung zwischen den weißen Tabletten und Oral-Turinabol hinsichtlich des Einnahmezeitraumes ergibt sich danach nicht. Dies führt allerdings nicht dazu, dass die Zeugin persönlich hätte vernommen werden müssen, um diese Unklarheit aufzuklären. Denn maßgeblich ist, dass ihrer Aussage in jedem Falle deutlich zu entnehmen ist, dass sie auch noch im Jahr 1987 Oral-Turinabol erhalten hat.

Der überzeugenden Aussage der Zeugin stehen die Bekundungen der Zeuginnen B und Z nicht gegenüber.

Die Zeugin Z hat angegeben, nicht bestätigen zu können, dass der Kläger F T im Zeitraum 1985 – 1987 Oral-Turinabol gegeben habe. Entscheidend ist allerdings, ob sie die gegenbeweislich erhobene Behauptung des Klägers, er habe F T zwischen 1985 und 1987 kein Oral-Turinabol verabreicht, bestätigt, was nicht geschehen ist. Denn der Umstand, dass die Zeugin die umstrittene Vergabe nicht beobachtet hat, bedeutet nicht zwangsläufig, dass diese nicht stattgefunden hat. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Zeugin angegeben hat, die Zeugin T habe relativ selten in ihrer, der Zeugin Z, Trainingsgruppe trainiert, die „Beziehung“ zu ihr sei sehr schnell abgerissen.

Dieselbe Erwägung gilt für die Bekundung der Zeugin B. Diese hat ähnlich wie die Zeugin Z angegeben, F T lediglich hin und wieder gesehen zu haben, in den gemeinsam absolvierten Trainingseinheiten zwischen 1985 und 1987 habe sie nicht beobachten können, dass der Kläger F T Oral-Turinabol gegeben habe. Sie könne daher die Behauptung, dass der Kläger im besagten Zeitraum F T Oral-Turinabol verabreicht habe, nicht bestätigen. Die Zeugin hat danach die gegenbeweislich vom Kläger erhobene Behauptung, er habe F T kein Oral-Turinabol gegeben, nicht bestätigt. Angesichts dessen, dass sie wie die Zeugin Z keinen intensiven Kontakt zur Zeugin T hatte, weist der Umstand, dass sie selbst nicht die Verabreichung von Oral-Turinabol an F T beobachtet hat, nicht darauf hin, dass deren Aussage unwahr wäre.

Die Einwendungen des Klägers, dass die Zeugin T nicht glaubhaft und deren Aussage nicht glaubhaft sei, greifen ebenfalls nicht durch. Seine Behauptung, dass er sie entgegen ihrer Aussage nicht bis Februar 1988 betreut habe, im September 1987 sei die Zeugin bereits nicht mehr aktiv gewesen, kann ebenso wie seine Behauptung, er habe die Zeugin erst ab dem Jahr 1986 und nicht, wie von der Zeugin in ihrer Vernehmung angegeben, bereits im Jahr 1985 trainiert, als wahr unterstellt werden. Der vom Kläger hierzu angebotene Beweis ist daher nicht zu erheben. Die Glaubwürdigkeit der Zeugin wird hierdurch nicht berührt. Denn diese – unterstellte - Unrichtigkeit betrifft nur ein für die Entscheidung nicht erhebliches Randgeschehen. Die Zeugin hat zudem in ihrer polizeilichen Vernehmung

angegeben, nur bis Februar 1988 vom Kläger trainiert worden zu sein (vgl. Anlage KE 3). Sie hätte sich also nur um wenige, für ihre Glaubwürdigkeit unwesentliche Monate geirrt. Es kommt hinzu, dass die Zeugin B ausgeführt hat, dass der Kläger zunächst im November 1984 Mädchen der 7. und 8. Klasse trainiert habe, die Zeugin T sei zu diesem Zeitpunkt in die 10. oder 11. Klasse gegangen, im Mai 1985 habe der Kläger dann jedoch ältere Sportlerinnen parallel betreuen müssen. Danach betrachtete die Zeugin B den Kläger selbst – wie auch die Zeugin T – als Trainer der Zeugin T bereits im Jahr 1985. So versteht auch der Kläger offensichtlich die Zeugenaussage von G B, da er im Schriftsatz vom 02.08.2007 ausführt, zwischen 1985 und 1987 hätten die Zeuginnen T und B derselben Trainingseinheit angehört. Nach der Aussage der Zeugin B wurde sie allerdings zwischen 1985 und 1987 vom Kläger im Rahmen von parallel laufenden Trainingseinheiten oder direkt trainiert. Da die Angabe der Zeugin T, sie sei bereits im Jahr 1985 vom Kläger trainiert worden, danach von der Zeugin B unterstützt wird, ist es auch möglich, dass die Zeugin T und der Kläger den Begriff „trainieren“ unterschiedlich auslegen und deswegen unterschiedliche Auffassungen darüber vertreten, ob der Kläger bereits im Jahr 1985 Trainer der Zeugin T gewesen ist.

Die Zeugin T hat entgegen der Ansicht des Klägers auf S. 3 ihrer polizeilichen Vernehmung auch nicht der Wahrheit zuwider angegeben, mit K Z (damals K), G B, M D und D F in einer Trainingsgruppe trainiert zu haben (vgl. Anlage KE 3), obwohl sie ausgehend vom Vortrag des Klägers zwischen 1985 und 1987 nur mit der Zeugin B derselben Trainingsgruppe angehörte und M D erst im September 1987 in die Trainingsgruppe des Klägers gekommen ist, als die Zeugin nicht mehr aktiv gewesen ist. Zum einen hat die Zeugin offen gelassen, in welchem Zeitraum sie mit den genannten Personen trainiert hat. Zum anderen können die aufgezählten Namen auch lediglich die Mitglieder der Trainingsgruppe beschreiben, ohne dass die Zeugin behaupten wollte, dass sie mit allen genannten Personen aktiv trainiert habe.

Unerheblich ist auch der Einwand des Klägers, dass ab September 1985 die Zeugin T in einer Trainingsgruppe „mit Hürdensprintern“ betreut worden sei, ihre Aussage bei der Polizei „Ich war die einzige, die in unserem Verein Hürden lief“ (vgl.

Anlage KE 3) sei daher unwahr. Denn aus der Behauptung des Klägers ergibt sich nicht, dass die anderen Hürdensprinter Mitglied im selben Verein wie die Zeugin gewesen wären.

Die Aussage der Zeugin, „die aus meiner Trainingsgruppe, ..., haben auf alle Fälle ebenfalls Oral-Turinabol genommen“ steht auch nicht im Widerspruch zur Bekundung der Zeugin B, sie habe nicht beobachten können, dass der Kläger anderen Athletinnen Oral-Turinabol gegeben habe. Denn es ist nicht erkennbar, dass die Zeugin sämtliche Handlungen des Klägers hätte beobachten können. Sie kann daher keine zuverlässige Aussage darüber treffen, ob der Kläger anderen Athletinnen Oral-Turinabol gegeben hat, sondern kann sich nur auf die Feststellung beschränken, wie es auch geschehen ist, dieses nicht gesehen zu haben.

Da die vom Kläger aufgezeigten Widersprüche in der Aussage der Zeugin T danach nicht bestehen oder nicht relevant sind, musste die Kammer die Zeugin nicht nach ihrer schriftlichen Aussage auch noch mündlich vernehmen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei einer mündlichen Vernehmung der Zeugin Anknüpfungspunkte für eine andere Würdigung ihrer Glaubwürdigkeit oder der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben festgestellt worden wären.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Kammer davon ausgeht, dass die Anlage KE 3 die Aussage der Zeugin T vor der Polizei richtig wiedergibt. Soweit der Kläger bestreitet, dass die Zeugin sich wie aus der Anlage KE 3 ersichtlich geäußert habe, ist dies ins Blaue hinein. Die Zeugin nimmt in ihrer schriftlichen Vernehmung Bezug auf ihre Vernehmung im Jahr 1997 in Zusammenhang mit polizeilichen Ermittlungen gegen Verantwortliche des DDR-Leistungssports. Der Gegenstand der aus der Anlage KE 3 ersichtlichen Vernehmungen betrifft diesen Vorwurf und die Vernehmung fand danach ebenfalls im November 1997 statt. Es sind keine Indizien dahingehend ersichtlich, dass die Anlage KE 3, die nach ihrem Erscheinungsbild die Kopie des Vernehmungsprotokolls ist, gefälscht wäre. Solche trägt der Kläger auch nicht vor.

Der Unterlassungsanspruch ist auch nicht etwa deswegen – eventuell teilweise - begründet, weil nach der Aussage der Zeugin diese vom Kläger zuletzt im Jahr 1987

Oral-Turinabol erhalten hat, die Beklagte jedoch berichtet hat, F T habe ausgesagt, zwischen 1985 und 1988 Oral-Turinabol erhalten zu haben.

Zweifelhaft erscheint bereits, dass der Kläger durch diese Abweichung von der Wahrheit in seinem sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigt wird. Auch wenn grundsätzlich keine unwahren Tatsachen verbreitet werden dürfen, kommt es für die Frage eines Unterlassungsanspruchs darauf an, ob in der Berichterstattung inhaltlich eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen liegt (vgl. BGH, NJW 2006, 273). Eine solche könnte zu verneinen sein, da die Schwere des Vorwurfes darin liegt, dass der Kläger überhaupt das Dopingmittel Oral-Turinabol gegeben hat, und darüber hinaus jahrelang einer erst 16jährigen Sportlerin. Für den sozialen Geltungsanspruch des Klägers könnte es daher unwesentlich sein, dass die Beklagte fälschlich einen längeren Abgabezeitraum verbreitet hat, der zeitlich nicht so über dem Abgabezeitpunkt Frühjahr 1987 liegt, dass er bedeutsam wäre.

Eine Entscheidung hierüber ist jedoch nicht zu treffen, da die Beklagte in der Ausgabe vom 13.01.2006 unstreitig von sich aus unter der Überschrift „berichtigung“ diese Unrichtigkeit richtig gestellt hat. Die Beklagte hat richtig gestellt, dass F T nicht ausgesagt hat, der Kläger habe ihr zwischen 1985 und 1988 das DDR-Allzweckdopingmittel Oral-Turinabol verabreicht, sondern zwischen 1985 und dem Frühjahr 1987 (vgl. Anlage KE 8). Die Gefahr, dass die Beklagte erneut verbreiten werde, die Zeugin habe T habe ausgesagt, zwischen 1985 und 1988 habe ihr der Kläger das Mittel verabreicht, ist damit entfallen.

Die Kammer folgt auch nicht der Ansicht des Klägers, der Durchschnittsleser verstehe die umstrittene Behauptung von F T dahingehend, dass sie während des fraglichen Zeitraumes durchgehend das Dopingmittel erhalten habe. Dieser Eindruck ist fern liegend und daher auch unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze (NJW 2006, 207 - Stolpe; NJW 2006, 3769 - Babycaust) nicht einem Verbot zugänglich, weil dem Durchschnittsleser bekannt ist, dass Dopingmittel bereits wegen etwaiger Kontrollen nicht durchgehend eingenommen werden. Es kann daher dahinstehen, ob der Kläger ohnehin, wenn seiner Ansicht zu folgen wäre, einen anderen Antrag hätte stellen müssen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 3, 91, 709 Satz 1 und 2 ZPO.

B

o

U